

## Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen der ARS-Messebaugesellschaft mbH

### I. Geltung und Bedingungen

1. Nachstehende allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der ARS Messebaugesellschaft mbH – nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt – soweit diese nicht vom AN in schriftlicher Form abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – nachstehend AG genannt – wären auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der AN nicht ausdrücklich widerspricht. Auch Unterzeichnungen des AN auf Schriftstücken und Dokumenten des AG, die auf ihrer Rückseite dessen allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten, machen diese nicht rechtsverbindlich für den AN.

2. Der AN behält sich das Recht zur jederzeitigen Änderung seiner allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vor. Bei noch nicht endgültig abgeschlossenen Verträgen gelten die geänderten Geschäftsbedingungen mit ihrer Bekanntgabe. Bei bereits abgeschlossenen Verträgen gelten die neuen Bedingungen vier Wochen nach ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den AG, falls es sich bei dem Vertragsverhältnis um ein Dauerschuldverhältnis oder Sukzessiv-Lieferungsvertrag handelt. Der AG kann in diesem Fall eine Woche vor Ablauf der Frist Widerspruch einlegen. Der AN hat sodann das Recht, entweder den Vertrag nach den alten Geschäftsbedingungen abzuwickeln oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Die hier vorgelegten Bedingungen des AN gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

### II. Allgemeines

1. Allen Rechtsgeschäften hinsichtlich der Planung und / oder Errichtung und /oder mietweisen Überlassung von Messeständen (Mietsache) und / oder sonstigen Dienstleistungen, zum Beispiel im Rahmen von Workshops, Trainings- und Coachingdienstleistungen und IT-Dienstleistungen, liegen nur unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Dies gilt auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte. Von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des AG haben keine Gültigkeit; dies gilt auch, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Mietbedingungen gelten sowohl für vorgefertigte Stände (Systemstände) als auch für individuell in Auftrag gegebene Stände (Designstände).

2. Angebote, die wir dem AG unterbreiten, dienen lediglich der Vertragsanbahnung und sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich erklärt worden. Der Vertragsschluss kommt dergestalt zustande, dass wir dem AG auf sein Angebot eine Auftragsbestätigung oder eine Rechnung zukommen lassen.

3. Alle Vereinbarungen, Bestellungen, Änderungen und Stornierungen bedürfen der Schriftform. Hat der AG bis zehn Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn keine Auftragsbestätigung erhalten, so ist uns dies umgehend schriftlich mitzuteilen. Mit der Auftragsbestätigung übermitteln wir einen Aufbauplan und eine Aufstellung der bestellten Leistungen.

4. Die hergestellten und / oder überlassenen Messestände (System- oder Designstände) werden grundsätzlich nur mietweise überlassen. Daher sind ausdrücklich alle gelieferten Teile lediglich vermietet, es sei denn im Angebot und / oder in der Auftragsbestätigung werden die Elemente ausdrücklich als Verkaufsteile ausgewiesen.

### III. Preise

1. Die Preise für sämtliche Rechtsgeschäfte gelten, falls nichts anderes vereinbart, zuzüglich gesetzlicher MwSt. Alle Preise verstehen sich zur mietweisen Gestellung, soweit nicht anders vereinbart, für die jeweilige Messelaufzeit.
2. Nicht im Preis enthalten sind, sofern nichts anderes vereinbart, die messeseitigen Anschlusskosten, Kosten für Genehmigungsverfahren (z. B. Statik) sowie die Gebühren aller Art, die von Messegesellschaften, Speditionen, Abfertigungsorganen, Zollbehörden etc. erhoben werden.
3. Der AG hat sämtliche zusätzliche Kosten der Mietsache zu tragen, die durch etwaige Erhöhungen von Mehrwertsteuern, Beförderungssteuern, Zollgebühren, Exportgebühren, Überseefrachtkosten oder ähnliche behördliche Maßnahmen oder Anordnungen durch die zuständigen Behörden nach Vertragsschluss anfallen.
4. Wir sind berechtigt, Erhöhungen unserer Einkaufspreise – im Vergleich zu deren Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – dem AG in der gleichen Höhe wie sie uns betreffen, zusätzlich in Rechnung zu stellen, soweit diese auf Änderungen gemäß Ziffer 2.3 beruhen und in deren Rahmen erfolgen.
5. Eine Preisanpassung kann jeder Vertragsteil nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss verlangen, wenn sich die Preise für das benötigte Material und / oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als fünf Prozent verändert haben. Der Vertragsteil, der die Anpassung verlangt, hat entsprechende Nachweise hierfür vorzulegen. Ein Widerspruchsrecht des Vertragspartners (AG) gegen die Preisanpassung nach Vorlage entsprechender Nachweise besteht nicht.
6. Bei Systemständen werden Planänderungen nach der dritten Änderung nach Aufwand berechnet. Ab dem Aufbaubeginn werden Änderungen am Standlayout bei System- und Designständen nur unter Vorbehalt der Durchführbarkeit und mit zusätzlichen Kosten ausgeführt.
7. Für den Fall, dass der AG kurzfristige Änderungs- und / oder Ergänzungswünsche hat und / oder mit sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist, behalten wir uns vor, Verspätungsaufschläge geltend zu machen, deren Höhe in der Regel durch Individualabreden vereinbart wird.

### IV. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus. Dazu gehört der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, keine bauseitigen Behinderungen (wie z.B. durch einen anderen Messebauer, Verzögerungen bei Speditionen oder die verspätete Lieferung von Exponaten), die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen des AG. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
2. Wird unsere Lieferung durch einen unabwendbaren, von uns nicht zu vertretenden Umstand verzögert und / oder unmöglich gemacht, sind wir für die Dauer der Behinderung und die damit einhergehende Verzögerung von der Lieferung und Leistungsverpflichtung entbunden, ohne dass

hier etwaige weitere Ansprüche gegen uns, insbesondere Schadensersatzansprüche, entstehen. Entschädigungsansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern die Ursache für die Verzögerung oder die Unmöglichkeit der Leistungserbringung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. Beide Parteien sind berechtigt, bei einer derartigen Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung, welche voraussichtlich vier Wochen oder länger dauert, vom Vertrag zurückzutreten, wobei bisherige Aufwendungen zu erstatten sind und lediglich ersparte Aufwendungen zurückzuzahlen sind.

3. Wir sind nicht verantwortlich für Lieferverzögerungen, die durch staatliche Beschränkung der Einfuhr, wie Devisenbewirtschaftungen usw., hervorgerufen werden.

## **V. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt**

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Rechnungsfälligkeit: 50 % der Auftragssumme 4 Wochen vor Messebeginn, 50 % der Auftragssumme 10 Tage nach Messestandübergabe bzw. Rechnungsstellung.

3. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insofern befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Zurückbehaltungsrechts – insbesondere des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts im Sinne von § 369 HGB – ist ausgeschlossen.

4. Treten beim AG Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit entfallen lassen, sind wir berechtigt, die Zahlung sämtlicher noch offener und bereits fälliger Forderungen sofort zu verlangen und, sofern eine entsprechende Zahlung trotz Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer angemessenen Frist unterbleibt, von dem Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere eines Schadensersatzanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Sofern keine entgegenstehende Vereinbarung vorliegt, erwirbt der AG durch die mietweise Überlassung des Messestandes und / oder der Einzelteile kein Eigentum an diesen. Für den Fall, dass nicht lediglich eine befristete mietweise Überlassung vereinbart wurde, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag vor (vgl. Ziffer II.4).

## **VI. Vertragsauflösung**

Eine Vertragsauflösung (Stornierung) ist vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Regelungen nur nach den nachfolgend beschriebenen Bedingungen möglich, wenn solche nicht bereits durch andere (veranstaltungsspezifischen) Vereinbarungen geregelt oder ausgeschlossen werden. Der AG, der seine Bestellung storniert, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat bis vier Wochen vor Aufbaubeginn einen Aufwendungsersatz in Höhe von 70 % des Auftragswertes, danach 100 % des Auftragswertes zu zahlen. Nur eine Stornierung in Schriftform ist insofern fristwährend. Dem AG obliegt dabei die Beweislast des rechtzeitigen Zugangs in Schriftform. Wir lassen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die wir aus einer anderweitigen Verwertung der Leistungen erlangen. Der AG kann eine Herabsetzung des Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass uns nur geringere Aufwendungen

entstanden sind. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AG fällige Zahlungen, die er auf Grund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, wir ihn unter Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen zur Zahlung aufgefordert haben und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Wir sind ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AG eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen verletzt und ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. In sämtlichen vorstehenden Fällen, in denen der AG die Gründe für den erklärten Rücktritt verursacht hat, bleibt die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, vorbehalten.

## VII. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ ist jedes Ereignis, das keinen Zusammenhang mit dem Betrieb des Auftraggebers oder Auftragnehmers aufweist und auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist, wie beispielsweise Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Sturmfluten oder staatliche Embargos, und das dem Auftragnehmer oder einem von ihm in die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Projekt-Vertrag eingebundenen Dritten die jeweils geschuldeten Leistungen entweder am Veranstaltungsort oder bereits vor Erreichen des Veranstaltungsortes unmöglich macht. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass Warnungen zu generellen Gefährdungslagen oder Reisewarnungen durch private oder öffentliche Stellen, die, egal aus welchem Grund, von einer bestimmten Gefährdungslage ausgehen, nicht als höhere Gewalt einzustufen sind. Im Falle von solchen Warnungen liegt höherer Gewalt erst dann vor, wenn eine Behörde, mit hoheitlicher Befugnis für den Veranstaltungsort die Veranstaltung oder Messe am Veranstaltungsort offiziell abgesagt oder untersagt hat. Ist es uns infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich die Vertragsleistung zu erfüllen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- bzw. Minderungsrechte noch irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den AN. Gleiches gilt, wenn der Aussteller infolge höherer Gewalt oder aus anderen von uns nicht zu vertretenden Gründen an der Messe nicht teilnehmen kann. Ist der Aussteller durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Teilnahme an der Messe gehindert, gilt Absatz VI. Wenn wir die Vertragsleistung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können, oder weil uns die Durchführung auf der Veranstaltung infolge höherer Gewalt unzumutbar geworden ist, dann haften wir nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller ergeben.

## VIII. Sicherheitsvorkehrungen / Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Kabinen und abschließbare Möbelstücke sind nicht einbruchssicher. Die Schließmechanismen dienen allein als Sichtschutz. Es wird daher dringend die Bestellung einer Standbewachung empfohlen. Es wird dem AG zudem dringend empfohlen, sowohl die vollständige Mietsache als auch Ausstellungsstücke oder ähnliches in geeigneter Weise zu versichern. Wir haften nicht für am Stand hinterlassene Gegenstände.

2. Werden vom AG Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt der AG die Gewähr, dass auch durch die Herstellung und Lieferung von nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom AG zur Herstellung und Lieferung ausgehändigte Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der AG verpflichtet sich, uns von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und für alle Schäden aufzukommen, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen.

3. Der AG ist unter anderem verpflichtet, eigene Standbegrenzungswände auf eigene Kosten zu bestellen. Es ist nicht erlaubt, Rückwände vom Standnachbarn zu eigenen Begrenzungszwecken zu nutzen. Die technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes sowie des Veranstalters sind zwingend zu beachten.

## **IX. Einlagerung**

Grundsätzlich werden keine Gegenstände des AG für diesen eingelagert. Sofern eine Einlagerung im Einzelfall gewünscht ist, setzt dies voraus, dass ein entsprechender Einlagerungsschein ausgestellt wurde. Für die eingelagerten Gegenstände sowie für etwaige Verschlechterungen und / oder Zerstörungen und / oder einen etwaigen Verlust der Gegenstände haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

## **X. Regelung für Mietverträge**

1. Die Mietsache wird ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck und Zeitraum überlassen. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen. Die Untervermietung ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.

2. Der Zustand und die Vollzähligkeit des Mietguts sind vom AG beim Empfang zu prüfen. § 377 HGB gilt insoweit entsprechend. Über die Übergabe (Abnahme) wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Die Abnahme erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch bis spätestens 18:00 Uhr am Tag vor der Eröffnung der Messe. Der AG ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die vertraglich geschuldete Leistung durch den AN oder einem dem AN zurechenbaren Dritten erbracht wurde und dies dem AG angezeigt wurde. Der Abnahme steht es gleich, wenn der AG die Gesamtleistung nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist und die Fertigstellung angezeigt wurde sowie er zur Abnahme aufgefordert wurde. Ein Recht des AG, (zusätzlich bestelltes) Mobiliar und / oder (zusätzlich bestellte) Ausstattungen gegen andere Artikel auszutauschen, entfällt, wenn die Leistung bereits an uns ausgeliefert und / oder von uns vereinbarungsgemäß erbracht wurde; die Zahlungsverpflichtungen des AG bleiben auch dann bestehen, wenn er an dieser Leistung kein Interesse mehr hat und diese Leistungen vor oder während der Messe zurückgibt. Etwaige Rügen und Gewährleistungsansprüche sind uns schriftlich und unter Setzen einer angemessenen Frist zur Prüfung und ggfls. Nachbesserung anzuzeigen.

3. Da es sich bei der Mietsache um gebrauchtes Gut handelt, begründen normale Gebrauchsspuren keinen Nachbesserungs-, Ersatz- und Rücknahmeanspruch. Dies gilt auch für materialtypische Farb- und Oberflächenabweichungen.

4. Die Gefahr des zufälligen Verlustes und / oder der Beschädigung geht von uns auf den Mieter über, wenn das Mietgut übergeben wurde. Verlust und / oder Beschädigungen am Mietgut sind vom AG unverzüglich an uns zu melden, um gemeinsame Maßnahmen zur Schadensminderung / -beseitigung abzustimmen. Die Gefahrtragung des AG endet mit der Rückgabe an uns.

5. Der AG haftet für alle Verluste und Schäden am Mietgut, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Er leistet Ersatz für alle notwendigen Aufwendungen für Herstellung / Reparatur des Mietgutes, maximal bis zu dessen Wert bei der Übergabe an den AG. Wir empfehlen dem AG, das Mietgut gegen Verlust, Beschädigung und Vandalismus auf seine Kosten zu versichern. Der Versicherungswert des Mietguts wird von uns auf Wunsch mitgeteilt. Beschädigte Wandfüllungen von Systemstandwänden werden zum Stückpreis von EUR 30,00 zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

6. Das Mietverhältnis endet mit dem Ende der jeweiligen Veranstaltung (Messe) und der Abbau beginnt unmittelbar mit dem Ende, sofern nichts anderes vereinbart ist. Am Mietstand hinterlassene Gegenstände werden ohne Wertersatz und auf Kosten des AG entsorgt.

7. Dem AG obliegt die Obhut- und Aufsichtspflicht bezüglich des gesamten Mietgegenstandes ab Übergabe bis zwei Stunden nach Messende. Verletzt der AG die Obhut- und Aufsichtspflicht, hat er uns den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

8. Für die in der Grundausstattung enthaltenen Gegenstände, die der AG im Einzelfall nicht benötigt, wird keine anteilige Mietrückzahlung geleistet. Diese Gegenstände können auch nicht getauscht oder gegen andere Leistungen aufgerechnet werden.

## **XI. Haftungsbegrenzung**

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden wird – vorbehaltlich Satz IV – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Für fahrlässig verursachte sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, haften wir ebenfalls, allerdings beschränkt auf die vorhersehbaren Schäden. Die vorstehende Haftungsbeschränkungsregelungen gelten sowohl für gesetzliche wie auch vertragliche Ansprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aufgrund von Gewährleistungsvorschriften. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **XII. Urheberrecht und sonstige Schutzrechte**

1. Die Entwurfsunterlagen, die Planungs-, Zeichnungs-, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie das Design und die Konzeptbeschreibung bleiben unser geistiges Eigentum. Der AG ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die sich daraus ergebenden Unterlagen zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nicht berechtigt, daraus Nachbauten zu erstellen, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

2. Verstößt der AG gegen die in Ziffer XII.1 enthaltenen Verpflichtungen, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des zwischen den Parteien vereinbarten Mietentgelts für das betroffene Mietgut, aber mindestens 5.000,00 EUR, zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, bleiben unberührt.

3. Auch nach Zahlung des vereinbarten Entgelts verbleiben uns die Urheberrechte an den in Ziffer XII.1 genannten Unterlagen und an den von uns hergestellten Werken.

4. Wir sind berechtigt, unseren Firmennamen in angemessener Größe an den von uns oder nach den Plänen des AG hergestellten Gegenständen, insbesondere Messeständen anzubringen. Wir sind zudem berechtigt, kostenlos und ohne gesonderte Zustimmung des AG eigenes Bildmaterial der gelieferten Leistungen sowie der überlassenen Messestände gemäß Ziffer XII.2 zu erstellen, zu veröffentlichen bzw. für Werbezwecke zu nutzen.

5. Der AG räumt dem AN das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte und unbegrenzte Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten

und Medien im Zusammenhang mit den gelieferten Leistungen sowie der überlassenen Messestände gemäß Ziffer II.4, mithin betreffend des Vertragsgegenstandes ein, sowie das Recht zum Gebrauch der erstellten Bildnisse, gleich in welcher Anzahl und Form der gelieferten, um dieses werblich und / oder nicht werblich zu nutzen.

### **XIII. Datenverarbeitung**

Wir erheben, nutzen und verarbeiten personenbezogene Daten des AG für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem AN und zu Zwecken der Marktforschung. Um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten teilweise unseren Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Sofern Sie uns Ihr Einverständnis erteilt haben, geben wir Ihre Daten an unsere offizielle Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weiter, dass diese Ihnen eigene Zusatzleistungen oder ähnliche Leistungen anbieten können. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt. Uns erteilte Einwilligungserklärungen können jederzeit gegenüber dem AN widerrufen werden. Zusätzlich verweisen wir hier auf unsere Datenschutzhinweise.

### **XIV. Verbraucherstreitbeilegung**

Der AN ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

### **XV. Sonstige Bestimmungen**

1. Erfüllungsort für die Zahlung des AG ist Rosengarten.
2. Sofern der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Tostedt als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, unsere Ansprüche gegen den AG bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der AG seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Wiener Kaufrechtskonvention 1980 (CISG), auch wenn der AG seinen Firmensitz oder seinen Wohnsitz im Ausland hat.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

ARS Messebaugesellschaft mbH  
Kirchenstrasse 15a  
21224 Rosengarten/Nenndorf – Deutschland



PLANUNG TISCHLEREI MONTAGE